

Antrag auf Notbetreuung für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter

Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zur Einschulung sofern

- eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann (**Vorrang der häuslichen Betreuung**) oder die Betreuung aus **Gründen des Kindeswohls erforderlich** ist,
- **beide** Personensorgeberechtigte in **krit. Infrastrukturbereichen** (siehe Rückseite) beschäftigt sind oder
- **eine** sorgeberechtigte Person im **station. o. ambul. medizinischen o. pflegerischen Bereich tätig** ist.
- **Alleinerziehende** häuslich abwesend sind und das 2. Elternteil die Betreuung nicht übernehmen kann

Es ist eine **Bestätigung des/der Arbeitgeber/s** (Anlage) für jeden personensorgeberechtigten Elternteil erforderlich.

1. Angaben über das Kind

Familiennamen:	Vorname:
geboren am:	
wohnhaf/ Adresse:	
Name Kita/ Kindertagespflegestelle:	
Notbetreuung wird benötigt ab:	

	Antragsteller/in 1 (A 1)
Name/ Vorname
In welchem Bereich sind Sie tätig?
Welche Tätigkeit nehmen Sie dort wahr?
Telefon/ e-mail	
	Antragsteller/in 2 (A 2)
Name/ Vorname
In welchem Bereich sind Sie tätig?
Welche Tätigkeit nehmen Sie dort wahr?
Telefon/ e-mail	

Antragsteller sind: A 1 von dem anderen Personensorgeberechtigten (A 2) dauernd getrennt lebend
 A 1 ist alleinerziehend (nicht mit dem anderen Elternteil zusammen lebend)/ verwitwet

2. Sofern Sie getrennt lebend sind erläutern Sie bitte, warum das andere Elternteil die Betreuung nicht übernehmen kann:

.....

- Ich willige/wir willigen ein, dass Daten, die gemäß §§ 13 und 14 DSGVO bereits in der Vergangenheit für die Rechtsanspruchsprüfung Kindertagesbetreuung erhoben wurden, mit den obigen Daten abgeglichen werden für den Zweck der Prüfung des Antrages.
- Hiermit gestatte ich eine telefonische Rücksprache mit dem/ den Arbeitgeber/n für den Zweck der Prüfung des Antrages.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und erklären, dass eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

 Datum / Unterschrift Antragsteller/in 1

 Datum / Unterschrift Antragsteller/in 2

Informationen zur Untersagung des Betriebes in Kindertageseinrichtungen sowie der Übergang in eine Notbetreuung bei einem Inzidenzwert über 300 gemäß § 25 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021

- Die Notbetreuung kann nur genutzt werden, wenn keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann **und**
 - wenn dies aus Kindeswohlgründen erforderlich ist,
 - wenn ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist,
 - wenn Eltern alleinerziehend und häuslich abwesend sind und das andere Elternteil die Betreuung nicht übernehmen kann,
 - wenn beide Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind.
Kritische Infrastrukturbereiche sind folgende Bereiche:
 1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter,
 2. ErzieherIn in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
 3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
 4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
 5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
 6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
 7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
 8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 9. Land-, Ernährungs- und Versorgungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel
 10. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für päd. Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
 11. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
 12. Veterinärmedizin,
 13. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
 14. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
 15. freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
 16. Bestattungsunternehmen.
- Um die Notbetreuung zu erhalten, ist eine Antragstellung inkl. Arbeitgeberbescheinigung im Vorfeld der Betreuung erforderlich. Der Antrag muss vom Arbeitgeber bestätigt werden. Die Formulare erhalten Sie in ihrer Kita bzw. auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) - www.frankfurt-oder.de/ Informationen zum Corona-Virus. Bitte geben Sie die Anträge vollständig inkl. Arbeitgeberbescheinigung(en) **bis 22.01.2021 in Ihrer Kita ab und senden Sie bis 22.01.21 keine Anträge direkt an die Stadtverwaltung. Ab 22.01.2021 können Anträge per e-mail an kitabetreuung@frankfurt-oder.de, postalisch oder in die Briefkästen Amt für Jugend und Soziales im Oderturm eingereicht werden.**
- In strittigen Fällen erfolgt durch die Stadtverwaltung zunächst eine Rücksprache mit Ihrem Arbeitgeber, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Sie erhalten dann zunächst telefonisch eine Information bei einer Bewilligung. Ein Ablehnungsbescheid wird Ihnen postalisch zugesandt.
- Die Notbetreuung gilt nur für Kinder, die keine Krankheitssymptome zeigen, keinen Kontakt zu infizierten Personen gehabt haben und in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet gewesen sind.
- Möglichkeit für Nachfragen:
 - in Ihrer Kindertagesstätte
 - per e-mail: kitabetreuung@frankfurt-oder.de
 - telefonisch: (0335) 552 – 5045/ 5119/ 5148